Die Moratorien.

(Schlufartifel.*)

ll. In den neutralen Ctaaten.

Das bichte Ret ber wirtschaftlichen Bechiels beziehungen unter ben europäischen Staaten hat zur Folge gehabt, daß auch die neutralen Staaten zu Abwehrmaßregeln mannigfacher Art gezwungen worden sind. Teils als Behinderung des Abziehens heimischer Bermögenswerte ins Ausland, teils zur Eindämmung der Panik unter den Sparern sind diese Moretarien zu einem Kerteihieumeswittel der diese Moratorien zu einem Berteidigungsmittel ber einzelnen Boltswirtschaften geworden.

Der schweizerische Bundesrat hat am 8. August 1914 zugleich mit der seierlichen Besträftigung der Neutralität für das Gediet der Eidsgenossenschaft die zum 31. August Rechtsstülstand gewährt. Der Rechtsstülstand entbindet nach schweizerischem Rechte nicht von der Zahlungsbischt, da die Fälligkeit der eingegangenen Verschlichtungen durch ihn in leiner Weise berührt wird; es besteht daher auch die Möglickseit der Klage. Der es besteht baber auch die Möglickleit der Klage. Der Rechtsftillstand hat nun jur Folge, daß während seiner Dauer feine Exclutionshandlungen vorgeseiner Daner seine Ezektionshandlungen bergenommen werden dürfen und daß die Fristen, die
das Geseh im Klage- und Ezektionsstadium dem
Schuldner seht und beren Nichtbeachtung bestimmte Rechtsfolgen nach sich zieht, nicht absausen können
und dis zum dritten Tage nach Absaufen können
und dis zum dritten Tage nach Absaufen können
und die zum dritten Tage nach Absaufen der
Kundesrat am gleichen Tage beschlossen, daß für
alle auf Ende Juli 1914 und im Laufe des Monats
August fälligen Wecksel der Kahlungstag um dreißig August fälligen Wecksel der Zahlungstag um dreißig Tage hinausgeschoben wird. Am 17. August 1914 wurde, ähnlich dem deutschen "Gegenmoratorium", zum Schube der in der Schweiz domizilierten "Schuldner verfügt, daß diese ihren ausländischen

*) Ersten Artifel "Die Moratorien in den friegführenden Staaten" fiehe "N. Wr. T." vom 25. d.

Gläubigern biefelben Stunbungseinreben entgegen. halten fonnen, die ben betreffenden ausländischen batten konnen, die den betressenden ausiandschen Schuldnern schweizerischen Gläubigern gegenüber zustehen. Am 21. August 1914 hat der Bundesrat den Rechtsstülskand die zum 30. September 1914 verslängert und zugleich versägt, daß für die im Laufed des Monals September fällig werdenden Bechseld die Protestfrist am 1. Oktober 1914 zu laufen beginnt.

Stalien.

In Italien wurde am 4. August 1914 ein bist sum 20. August währendes Moratorium versügt, bas die Abhebungen auf 5 Krozent mit einer Windestgrenze von 50 Lire beschränkte und die Berfallfriften der Wechsel um 20 Tage hinausschob. Busgleich wurde die Besugnis der drei in Italien befiehenden Notenbanten, Banknoten auszugeben, um je ein Drittel der bisherigen Maximalumlauffumme erhöht. Roch bor Ablauf des erften Moratorinms wurde am 16. August 1914 ein neues königliches Werter kundgemacht, das als Endtermin den 30. September 1914 seitziehte und folgende wichtigere Anordnungen traf: Bon den Depots und Kontost korrenteinlagen jeder Art können bis sum 10. Sepstember und in der Zeit vom 15. die 30. September in haben wirdeliche aber in 50 Lies abgehöher je 5 Prozent, mindestens aber je 50 Lire abgehoben werben. Die brei Rotenbanten miffen jeboch Routoforrenteinlagen gur Gange ausgahlen. Ebenjo find Beträge für Lohn- und Steuerzahlungen ohne Besichränkung rückforderbar. Die Fälligkeit von Bechselu wird um 40 Tage hinausgeschoben, es miffen jedoch wird um 40 Tage hinausgeschoben, es nüssen jedoch am ursprünglichen Berfalltage 15 Prozent der Wechselsumme und 6 Prozent Zinsen bezahlt werden. Börsengeschäfte erfahren gegen eine Abschlagszahlung von 2½ Prozent und 6 Prozent Zinsen einen Aufzichub von 32 Tagen. Es heißt, daß das italienische Moratorium nicht verlängert werden und lediglich eine neuerliche starke Vermehrung des Rotens umlaufes erfolgen foll.

1

Lugemburg.

In Lugemburg ift auf Grund einer alls gemeinen Ermächtigung, die ber bem beutschen Bundesrat erteilten nachgebildet ist, für alle vor dem 3. August 1914 unterschriebenen Wechsel und Effekten, deren Versallstag in den Zeitraum vom 31. Juli bis zum 5. September 1914 fällt, die Frist unt Einkringung der Markelle und Bur Ginbringung ber Proteste und andern Regreßmittel um 30 Tage verlängert worden. Während der Stundungsfrift laufen die Binfen. Das Sparkaffenreglement wurde babin abgeanbert, daß die Binfen des letten Geschäftsjahres und Rapitalebetrage bis zu 100 Franken sosort, Beträge über 100 Franken aber nach längeren, je nach der höhe abgestusten Kündigungsfristen ausbezahlt werden müssen.

Riederlande, Dänemark, Norwegen, Schweden.

In den Miederlanden foll ein Gofen über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen in Aussicht genommen sein, während die nordischen Länder zur Erlassung analoger Gesehe bereits geschritten sind. So ist in Dänemark ein Geseh beschlossen worden, das die Prolongation aller ausseheichlossen worden, das die Prolongation aller ausseheichten worden, das die Prolongation aller ausseheichten worden, das die Prolongation aller ausseheichten ländischen, vor dem 1. August 1914 begründeten Forderungen verfügt, die Prolongation der eins geklagten inkändischen Forderungen aber im einzelnen Fall — übereinstimmend mit Deutschland - ber gerichtlichen Entscheidung anheimgibt. Auch in Rorwegen ift eine Scheidung zwischen ins und ausländischen Forderungsverhaltniffen erfolgt. Ind anstandigen Forberungsbergatingen exfougi. Indändische Schulben, die vor dem 18. August 1914 fällig waren, wurden dis zum 7. September 1914 gestundet; dei Forderungen, die in der Zeit zwischen dem 18. August und 6. September fällig wurden, wurde die Berfallszeit um einen Monat hinauszgeschoben. Ausländische Schulden, die dis zum 6. September fällig werden, werben um zwei Monate vom urfprünglichen Berfallstage, mindeftens jeboch bis jum 5. Ottober 1914 gestundet. Bei Fälligkeiten vom 7. September bis 6. Dezember 1914 tritt eine Berlängerung der Zahlungsfrift um einen Monat ein. Aehnliche Terminbestimmungen find in Schweben in Geltung. Rach dem querft erlaffenen Schweben in Geltung. Nach dem zuerst erlassenen Moratorium vom 5. August 1914 werden vor dem 5. August 1914 werden vor dem 5. August 1914 werden vor dem 5. August 1914 merden vor deptember, zwischen dem 5. August und 7. September fällige Schulden um einen Monat nach Versall aufzgeschoben; nach dem zweiten Gesete vom 4. September 1914 wurde für die nach dem 5. Juli 1914 fällig gewordenen Schulden ein weiterer Ausschub bis zu 14 Tagen, gerechnet von jenem Tage ab, and dem die Schuld nach dem ersten Gesete hätte bezglichen werden müssen, gewährt; sür die vom 7. bis 20. September sällig werdenden Schulden wurde diese Stundung auf einen Monat verlängert. Während der Stundungszeit ist auch die Kräsentation und Protesterhebung von Wechseln ebenso wie daß ganze Klagez, Czekutionsz und Konkursz wie das ganze Klage-, Exetutions- und Konturs-berfahren unzuläffig. Das Geset findet jedoch auf nach dem 5. August 1914 entstandene Verpflichtungen teine Anwendung.